

**Vorabkommentierung der Sitzungsvorlage zur 3. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“
am 20.04.2023 „Art und Umfang der Leistungen (Teil 2),
Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“**

Präambel

Zeile: 10

Der politische Auftrag im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (S. 78) bezieht sich auf die Erarbeitung der Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII.

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt weiterhin dieses Vorhaben, das gerade im Rahmen des Beteiligungsprozesses mit Ländern, Kommunen und Verbänden umgesetzt wird.

Zeilen: 41-43

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen oben formulierten Auftrag nur in einem Teil auf und fokussiert auf die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, des Hilfeplanverfahrens und des § 35a SGB VIII.

Der AFET regt an, die Notwendigkeit der Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII unter einem ganzheitlichen Gesichtspunkt zu betrachten und sie nicht ausschließlich auf die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Stattdessen sollten die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII im Kontext aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus dem zweiten Kapitel des SGB VIII und ihrer Wechselwirkung bearbeitet werden. Alle Leistungen des SGB VIII sollen inklusiv orientiert und gestaltet sein.

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

Abschnitt: C. Handlungsoptionen

Zeile: ab 270

Der AFET verweist auf seine Vorabkommentierung der Sitzungsvorlage zur 2. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ und regt weiterhin an, zuerst der Frage nachzugehen, was Kinder/Jugendliche und Personensorgeberechtigte konkret an Unterstützung und Hilfe brauchen.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an einem systemischen Blick auf die Familien und die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen wird vor allem auf Basis der Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern vorgenommen. Diese Perspektive und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten unbedingt erhalten bleiben.

Im Kontext der vorgeschlagenen Optionen zur Gestaltung der Rechtsfolgeseite braucht es deshalb eine intensive Analyse und Bearbeitung der „neuen“ Bedarfe, die z.B. infolge einer Teilhabe einschränkung oder einer Behinderung entstehen (können). Die in der Sitzungsunterlage

genannten Optionen beschränken sich auf die bereits existierenden Leistungsarten im SGB VIII und SGB IX und ermöglichen dadurch keinen ganzheitlichen Blick auf individuelle Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien.

I. Fortführung getrennter Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe - Verweis auf das SGB IX Teil 2 für Leistungen der Eingliederungshilfe

Zeilen: 332 - 340

Option 1c:

Der offene Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung in §§ 28 ff. SGB VIII sollte stets dazu anregen und ermöglichen, die Hilfearten weiterzuentwickeln und ggf. die Beschreibung anzupassen. Dies sollte jedoch in einer möglicherweise notwendigen Abgrenzung zu Leistungen des SGB IX erfolgen.

Die sog. „begleitete Elternschaft“ ist eine Leistung an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX. Das Beispiel „begleitete Elternschaft“ zeigt, dass eine Bereinigung der Schnittstelle notwendig ist, die ein inklusives SGB VIII bieten kann.

III. Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII

Zeilen: 376 - 427

Option 3:

Der AFET begrüßt die Option 3, die die Einführung eines einheitlichen und offenen Leistungskatalogs beinhaltet, der alle Hilfen bzw. Leistungsarten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Der „neue“ Leistungskatalog würde bereits eine erste Weiterentwicklung der offenen Leistungskataloge des SGB VIII und des SGB IX bedeuten. Eine weitergehende Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des durch eine Zusammenführung neu entstandenen einheitlichen und offenen Leistungskatalogs sollte kontinuierlich und planmäßig erfolgen.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

6. Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII

Zeilen: 626-702

In dem gesamten Kapitel vermisst der AFET die Beschreibung der Instrumente der Bedarfsermittlung wie z.B. der sozialpädagogischen Diagnostik.

Weiterhin wird aus Sicht des AFET die Bedeutung der Beteiligung und Mitwirkung der Adressat*innen – des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten – als Instrument im Hilfeplanverfahren und bei der Bedarfsermittlung nicht ausreichend hervorgehoben.

Abschnitt C: Handlungsoptionen

I. Antragserfordernis

Zeilen: 743-744

Option 3:

Der AFET spricht sich aus für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche das Antragserfordernis nicht ausdrücklich regelt. Gerade im Kontext von schwer erreichbaren Adressat*innen (z.B. im Hinblick auf die Gruppe der psychisch oder suchterkrankten Eltern und vor allem in drohenden Kinderschutzfällen) sind niedrigschwellige Hilfen mit präventivem Charakter wichtig. Ein Antragserfordernis würde eine Hürde darstellen, die wichtige Hilfen schwerer zugänglich und ggf. verhindern würde.

II. Teilhabepan- und Hilfeplanverfahren

Zeile: 753

Option 2:

Der AFET regt dazu an, das Hilfeplanverfahren im SGB VIII weiterhin als das zentrale Instrument zur Vereinbarung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und weiterer, noch offener Hilfeformen beizubehalten. Die Aufnahme und Anwendung der Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX, um einen möglichen Rehabilitationsbedarf festzustellen, ist eine nachvollziehbare Ergänzung und Erweiterung des Prozesses zur Planung, Vereinbarung und Gewährung bedarfsgerechter und notwendiger Leistungen.

III. Bedarfsermittlung

1. Instrumente

Zeilen: 780-789

Der AFET regt an, in beide Optionen den Hinweis auf eine mögliche Kombination des beschriebenen Instruments mit den Instrumenten der sozialpädagogischen Diagnostik aufzunehmen.

Zeile: 781

Option 1:

Der AFET stimmt der Option 1 zu.

2. Ärztliche Gutachten

Zeile: 799

Option 2:

Der AFET stimmt der Option 2 zu, die die Entscheidung der Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes dem Jugendamt unter Berücksichtigung der Interessen der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien überlässt.

IV. Wunsch- und Wahlrecht

Zeilen: 805 - 808

Option 1:

Der AFET hält eine Orientierung an den Regelungen des bisherigen SGB VIII für angebracht. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Stärkung der subjektbezogenen Rechte sowie des Beteiligungsparadigmas.

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V

B. Handlungsbedarf

Zeile: 849-854

Neben einer gesetzlichen Verknüpfung der Regelungen zur Frühförderung und zum Fortbestand des Förder- und Behandlungsplans braucht es ebenso gesetzliche Neuregelungen als auch gesetzliche Verknüpfungen zum SGB V, um Komplexleistungen insbesondere im Kontext der Versorgung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern zu ermöglichen.

Hannover, 06.04.2023